

S a t z u n g

über das Verbot des wilden Plakatierens
vom 22. Mai 1979

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1978 (Ges. Bl. S. 302), sowie des § 111 Abs. 1 Nr. 5 und des § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung -LBO- für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (Ges. Bl. 226) hat der Gemeinderat am 22. Mai 1979 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen :

§ 1

Verbot des wilden Plakatierens

1. Im Innenbereich des bebauten Eberbacher Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile (§ 2 Abs. 15 LBO) sind Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig.
2. Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
3. Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß die Anschläge wieder beseitigt werden,
 - a) wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
 - b) wenn sie so unansehnlich geworden sind, daß sie verunstaltend wirken.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs. 1 zuwider handelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung inkraft.

Eberbach, den 22. Mai 1979

Der Bürgermeister

